

# Dienstreise oder doch Entsendung? Was tun mit dem bürokratischen Gepäck?

**Ingrid Korenjak**  
Rechtsanwältin

DSC Doralt Seist Csoklich  
Rechtsanwälte GmbH  
korenjak@dsc.at  
www.dsc.at

**Andrea Rieser-Fruhmann**  
Steuerberaterin / Director

LeitnerLeitner  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
andrea.rieser-fruhmann@leitnerleitner.com  
www.leitnerleitner.com

**Angela Kaipel-Zaffalon**  
HR Business Partner  
Consumer Packing

Group Human Resources  
Mondi AG  
angela.kaipel-zaffalon@mondigroup.com  
www.mondigroup.com

# Dienstreise oder Entsendung



Dienstreise	Entsendung
innerstaatlicher Begriff	europarechtlicher Begriff
keine einheitliche allgemeine Definition im Arbeitsrecht	Entsende-Richtlinie
Kollektivverträge sehen unterschiedliche Definition vor und regeln Reisekosten und Aufwandsentschädigungen	Eine Entsendung liegt vor, wenn der AN grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringt und dabei das ursprüngliche Arbeitsverhältnis aufrecht besteht.
Reisezeit = Arbeitszeit	

Dienstreise	Entsendung
bloß vorübergehender Charakter (Grenze bis 13 Wochen, es existiert aber keine starre Ober- oder Untergrenze)	Auslandsbezug erforderlich
Einsatz im Auftrag des AG	Tätigkeit des AN im Ausland nur vorübergehend („Rückkehrwille“)
keine Eingliederung in den Zielbetrieb	keine zeitliche Untergrenze dh auch eine Entsendung von wenigen Stunden ist grundsätzlich eine Entsendung
keine umfassende Weisungsbefugnis des Zielbetriebs	Im Zuge der Reform im Unionsrecht/Sozialversicherung ist geplant, die Dienstreisen vom Entsendebegriff generell auszunehmen
kein Auslandsbezug erforderlich	

In Österreich sind die **Ausnahmen** in § 1 Abs 5 LSD-BG geregelt

- Zur Erbringung von Arbeiten von **geringem Umfang** und **kurzer Dauer**
  - geschäftliche Besprechungen **ohne** Erbringung von weiteren Dienstleistungen;
  - die Teilnahme an Seminaren und Vorträgen **ohne** Erbringung von weiteren Dienstleistungen;
  - der Besuch von und die Teilnahme an Kongressen und Tagungen;
  - Die Teilnahme an Messen und messeähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten;
  - Die Entsendung innerhalb eines Konzerns von AN mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttolohn von mind. € 6.525,00.
- Im Zuge der Reform im Unionsrecht/Sozialversicherung ist geplant, die Dienstreisen vom Entsendebegriff generell auszunehmen.

# Melde- und Dokumentationspflichten



Meldepflicht	Bereithalten von Unterlagen
vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme ZKO-Meldung beim Finanzministerium	Anmeldung des AN zur Sozialversicherung A1-Bescheinigung /E 101
ausschließlich automationsunterstützt Formular ZKO-3 / ZKO-4 bei Überlassung	Entsendemeldung (ZKO-3)
Meldung ist in Abschrift oder in elektronischer Form vom entsandten AN oder der Ansprechperson in Österreich bereitzuhalten	Lohnunterlagen in deutscher Sprache <ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitsvertrag</li> <li>– AZ-Aufzeichnungen</li> <li>– Lohnzettel</li> <li>– Lohnaufzeichnungen</li> <li>– Lohnzahlungsnachweise und Banküberweisung</li> <li>– Unterlagen zur Lohneinstufung</li> </ul>
Strafe: bis zu € 10.000,00 pro AN, im Wiederholungsfall € 20.000,00	Strafe: € 1.000,00 bis € 10.000,00

## Änderung der Verwaltungspraxis – verstärkte Kontrollen

1. A1-Bescheinigung für jede Dienstreise beantragen und mitführen:

- Elektronisch via ELDA;
- Tipp: Rücksprache mit zuständiger GKK halten;
- A1-Formular für alle zukünftige Dienstreisen;
  - Kontrollen in Frankreich / Deutschland im Bereich München zunehmend;
  - Bußgelder: bis zu € 10.000,00 bei Nichtvorlage;

Informationsportal und Erfüllung der Meldepflichten ausschließlich online

[https:// www.meldeportal-mindestlohn.de](https://www.meldeportal-mindestlohn.de)

Zuständigkeit: Zollbehörden

Mindestlohn Deutschland: € 9,19 brutto ab 1.1.2020 € 9,35 brutto

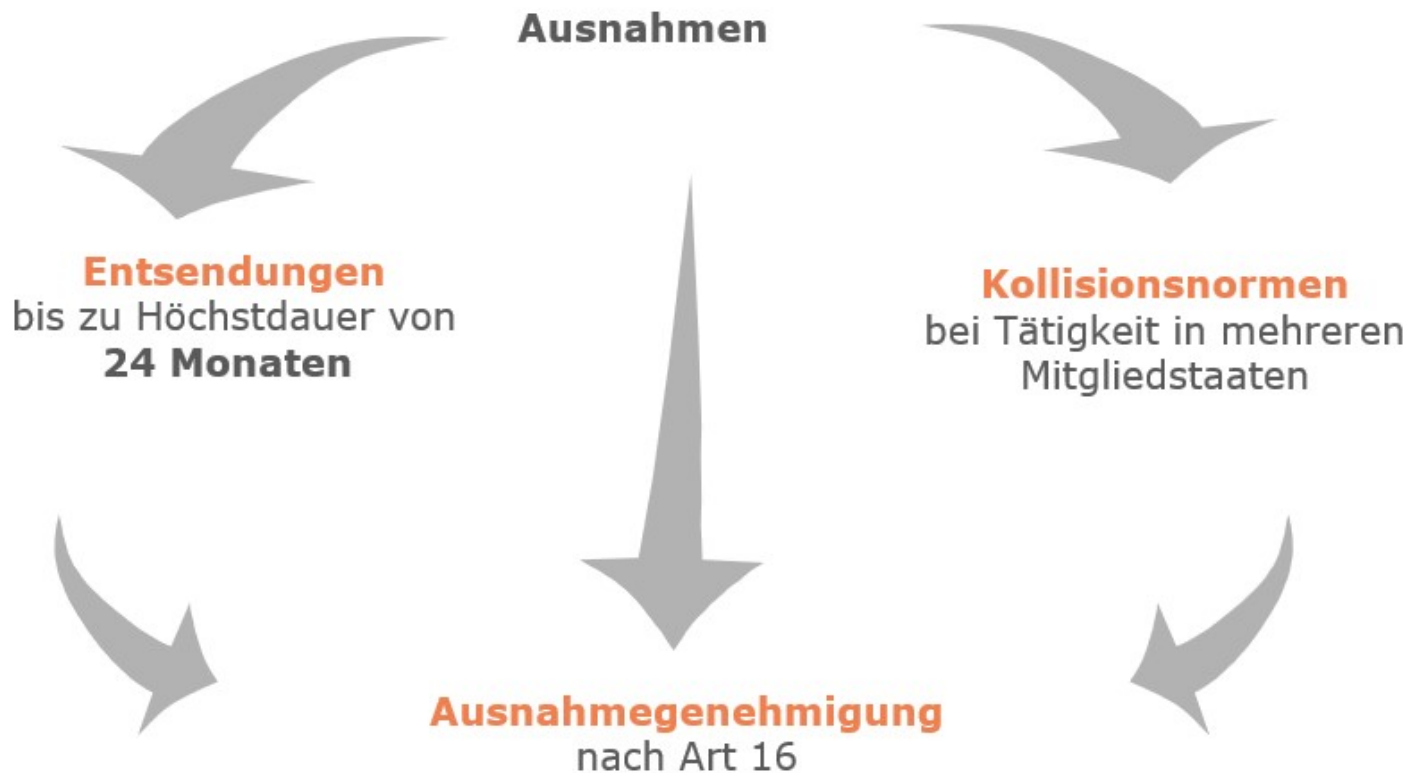
Meldepflicht für taxativ aufgezählte Branchen (MiLG und AEnTG)

- Auf- und Abbauen von Messen und Ausstellungen,
- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Gebäudereiniger
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe

- **Entsendungsvertrag** (§ 2 Abs 3 AVRAG bei länger als 1 Monat)
  - Wann bleibt AUT-Recht anwendbar?
  - BR-Mitbestimmung (Versetzung JA / Kündigung NEIN)
  - Beendigung der Entsendung und Rückkehr des AN
- **A1-Bescheinigung versus Tätigwerden in mehreren Mitgliedstaaten**
  - Entsenderegel - “Ausstrahlungsprinzip“
  - $\geq 25$  % Tätigkeit im Wohnstaat ansonsten Arbeitgeber seinen Sitz
- **Meldepflichten und Bewilligungen im Zielstaat prüfen**
- **Bereithaltung von (Lohn-)Unterlagen**
- **Besteuerungsregelungen**



## Prinzip der Einfachversicherung - Territorialitätsprinzip



## Bei wesentlicher Tätigkeit im Wohnsitzstaat ( $\geq 25\%$ )

- Es ist immer der Wohnsitzstaat des Dienstnehmers zuständig!

## Keine wesentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat

- **Wohnsitzstaat des Dienstnehmers** ist zuständig, wenn
  - Tätigkeiten für mehrere Dienstgeber ausgeübt werden, die Sitz in verschiedenen MS außerhalb des Wohnsitzstaates haben
  - Tätigkeit für einen Dienstgeber ausgeübt wird, der Sitz im Drittstaat hat (Doppelversicherung?)
- **Sitzstaat des Dienstgebers** ist zuständig, wenn der Dienstnehmer
  - bei einem UN beschäftigt, dass seinen Sitz in einem anderen MS hat;
  - bei zwei oder mehreren UN beschäftigt, die ihren Sitz in einem MS haben;
  - bei zwei oder mehreren UN beschäftigt, die ihren Sitz in unterschiedlichen MS haben - einer davon im Wohnsitzstaat;

- **Besteuerungsregelungen**
  - Ansässigkeitsstaat / Tätigkeitsstaat
  - Doppelbesteuerungsabkommen
  - 183-Tage Regel
  - „wirtschaftlicher Arbeitgeber“
  - DBA Deutschland
  - Geschäftsführer und Vorstände im DBA mit Deutschland

# 183-Tage-Regelung

- Bei Aktivtätigkeit (Entsendung)
- Anwesenheit im anderen Staat nicht länger als 183 Tage im 12 Monatszeitraum/Steuerjahr/Kalenderjahr **und**
- kein AG im Tätigkeitsstaat **und**
- keine Betriebsstätte des österreichischen AG im Tätigkeitsstaat
  
- Achtung: Sonderregelung für Zählung der 183-Tage **im DBA mit Tschechien**

- Bei Passivtätigkeit (Überlassung/Gestellung)
- Weiterverrechnung der Personalkosten
- Steuerpflicht ab dem 1. Tag der Tätigkeit im anderen Staat
- Sonderregelung im **DBA Deutschland**
  - Geschäftsführer und Vorstände immer am Sitz der Gesellschaft steuerpflichtig

## Unbeschränkte Steuerpflicht

- Wohnsitz
- gewöhnlicher Aufenthalt

## Beschränkte Steuerpflicht

- Abzugsteuer bei Arbeitskräfteüberlassung

## Methoden zur Vermeidung von **Doppelbesteuerung**

- Befreiungsmethode oder
- Anrechnungsmethode

- Unterschiedliche Rechtsgrundlagen, daher ist **bei Auslandssachverhalten individuell zu prüfen**, ob die jeweiligen Lohnnebenkosten anfallen oder nicht.
- **Faustregel DB:** SV in Österreich – DB fällt an
- **Faustregel DZ:** Arbeitgeber = Mitglied einer WK, SV in Österreich – DZ fällt an
- **Spezialregel KommSt für Arbeitskräfteüberlassungen nach Österreich:** Beschäftiger bezahlt KommSt auf 70% des Gestellungsentgelts (entfällt nach vollen sechs Tätigkeitsmonaten bei Überlassung ins Ausland)
- **Faustregel BV-Beitrag:** BV-Pflicht, wenn DV österreichischem Arbeitsrecht unterliegt

## **HR-Organisation/Compliance**

- Erstellen von Dienstreise-Richtlinien
- Führen eines travel diary
- Meldeverpflichtungen überwachen
- Sachverhalte prüfen (Stichwort Arbeitskräfteüberlassung)
- Festlegen von Reise- und Spesenabrechnungen